Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 54.

(Nr. 3855.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Errichtung einer Aktiengesellschaft mit dem Domizil zu Breslau unter der Firma: „Schlesische Aktiengesellschaft für Bergbau und Zinkhüttenbetrieb. Vom 28. September 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verfügen hiemit zu wissen, daß Wir die Errichtung einer Aktiengesellschaft mit dem Domizil zu Breslau unter dem Namen: „Schlesische Aktiengesellschaft für Bergbau und Zinkhüttenbetrieb", welche den Zweck verfolgt, die Ausbeutung von Galmei, Kupfer, Silber, Bleierzen und Kohlen, überhaupt aller nutzbaren Erze und Fossilien aus den Bergwerken und Gruben der Gesellschaft in Schlesien, das Aufsuchen und den Ankauf dieser Erze, die Erwerbung der erforderlichen Konzessionen, die Fabrikation von Zink, Blei, Kupfer und Silber und den Handel mit diesen Metallen und Erzen zu betreiben, auf Grund des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. Allergnädigst genehmigt und die am 10. September 1853. vollzogenen Gesellschaftsstatuten, jedoch nur unter folgenden Maaßgaben bestätiget haben: 1) der Schlußsatz des Art. 11. fällt fort; 2) die Aktien und Dividendenscheine sind nur in Deutscher Sprache nach dem zu Art. 12. beigefügten Schema auszustellen, wogegen die Beifügung einer Französischen Uebersetzung auf der Rückseite der Gesellschaft überlassen bleibt; 3) zu Art. 21.; in jedem sechsten Jahre scheiden drei Mitglieder des Verwaltungsrathes aus; 4) zu Art. 35.; die Generalversammlung ist auf einen anderen Tag als den 15. Mai zu berufen, falls dieser auf einen Sonn- oder Festtag fällt; 5) nach dem ersten Satz des Art. 43. ist einzuschalten: „der Beschluß der Auflösung bedarf der landesherrlichen Genehmigung"; 6) am Schluß desselben Artikels ist hinzuzufügen: „auch der Königlichen Regierung die Befugniß eingeräumt, einen Kommissarius zur Wahrnehmung ihres gesetzlichen Aufsichtsrechts für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen; dieser Kommissarius kann nicht nur den Gesellschaftsvorstand, die Generalver- 112. samm-

Ausgegeben zu Berlin den 13. Oktober 1853.

sammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht nehmen"; 7) die Gesellschaft bleibt in jeder Beziehung den Bestimmungen des vorgedachten Gesetzes und den, den Bergbau betreffenden ergangenen oder noch ergehenden gesetzlichen Vorschriften unterworfen.

Wir befehlen, daß diese Urkunde mit einer neuen Ausfertigung der Statuten und des notariellen Akts vom 10. September 1853. für immer verbunden und mit dem Text der Statuten und dem Deutschen Text der Formulare für die Aktien und Dividendenscheine durch die Gesetz-Sammlung und das Amtsblatt Unserer Regierung zu Breslau zur öffentlichen Kunde gebracht werden soll.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 28. September 1853.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. Simons.

Statut

Statut
für die Schlesische Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb.

Erstes Kapitel.
Bildung, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

Artikel 1.

Unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung wird zwischen den Unterzeichneten und allen denjenigen, welche sich durch Erwerbung von Aktien daran betheiligen, durch gegenwärtige Urkunde eine Aktiengesellschaft errichtet.

Diese Gesellschaft erhält den Namen

„Schlesische Aktiengesellschaft für Bergbau und Zinkhütten-betrieb.“

Artikel 2.

Der Sitz der Gesellschaft ist zu Breslau.

Artikel 3.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf funfzig Jahre bestimmt. Sie beginnt mit dem ersten Tage des Kalendermonats, welcher auf denjenigen Monat folgt, in dem die amtliche Bekanntmachung der landesherrlichen Genehmigung dieses Statuts stattfindet. Mit dem Ablaufe dieser funfzig Jahre soll die Gesellschaft für einen neuen Zeitraum von funfzig Jahren, und so weiter, je von funfzig zu funfzig Jahren, stillschweigend verlängert sein und fortbestehen, wenn nicht in den ersten sechs Monaten des funfzigsten Jahres jeder der gedachten Perioden eine, wenigstens ein Drittel aller Aktien in sich vereinigende Zahl der Aktionaire gegen diese Verlängerung Einspruch erhoben hat.

Diese Einsprüche müssen dem fungirenden Verwaltungsrathe im Sitze der Gesellschaft gerichtlich oder außergerichtlich, jedoch schriftlich, zugestellt, und gleichzeitig müssen die Aktien der Opponenten bei dem Verwaltungsrathe gegen Empfangsbescheinigung hintergelegt werden. Vor Ablauf der letzten drei Monate des funfzigsten Jahres beruft alsdann der Verwaltungsrath eine außerordentliche Generalversammlung, um sie von der Zahl der Einsprüche in Kenntniß zu setzen und, falls die Opponenten mindestens ein Drittel der sämmtlichen Aktien vertreten, die Fortdauer oder Liquidirung der Gesellschaft der Entscheidung der Generalversammlung zu unterwerfen.

Jede Verlängerung der Dauer der Gesellschaft über funfzig Jahre hinaus bedarf übrigens der landesherrlichen Bestätigung.

Artikel 4.

Die Gesellschaft hat zum Gegenstande:

1) die Ausbeutung von Galmei, Kupfer, Silber, Bleierzen und Kohlen, überhaupt aller nutzbaren Erze und Fossilien aus den Bergwerken und Gruben, resp. Bergwerks- und Grubenantheilen, welche die Gesellschaft, unter welchem Titel es irgend sein möge, in Schlesien erwirbt;
2) das Aufsuchen und den Ankauf dieser Erze, die Erlangung und Erwerbung oder Pachtung der zu ihrer Ausbeutung erforderlichen Konzessionen;
3) die Fabrikation von Zink, Blei, Kupfer und Silber und den Handel mit diesen Metallen und Erzen, sowie den Verkauf aller aus jenen Erzen überhaupt zu gewinnenden Produkte.

Artikel 5.

Alle im vorigen Artikel nicht speziell bezeichnete Operationen sind der Gesellschaft förmlich untersagt.

Zweites Kapitel.

Gesellschaftskapital und dessen Einzahlung.

Artikel 6.

Das Gesellschaftskapital ist auf fünf Millionen Thaler Preußischen Kurants festgesetzt und zerfällt in funfzigtausend Aktien, jede im Betrage von Einhundert Thalern Preußischen Kurants. Jeder Aktienzeichner ist verpflichtet, ein Viertel oder fünf und zwanzig Thaler Preußisch Kurant auf jede Aktie sofort, und den Ueberrest einen Monat nach erfolgter Zahlungsaufforderung des Verwaltungsrathes, die erlangte landesherrliche Genehmigung vorausgesetzt, zu zahlen.

Alle Zahlungen erfolgen

zu Breslau bei den Herren C. T. Löbbecke & Co.

oder

den Herren Ruffer & Co.

Die erste Zahlung wird durch eine einfache Quittung bescheinigt; bei der zweiten werden dem Einzahlenden die definitiven Aktiendokumente behändigt.

Sollte die landesherrliche Genehmigung der Gesellschaft nicht bis zum 1. Oktober dieses Jahres erfolgt sein, so werden die ersten Einzahlungen von fünf und zwanzig Thalern den Zeichnern, jedoch ohne Zinsen, zurückerstattet.

Ar-

Artikel 7.

Von jeder Summe, deren Zahlung verzögert wird, laufen, ohne daß es gerichtlicher Aufforderung bedürfte, von selbst fünf Prozent Zinsen, für das Jahr gerechnet, vom Tage der Fälligkeit ab, zum Vortheile der Gesellschaft.

Artikel 8.

Ist die ausgeschriebene Einzahlung nicht pünktlich am Verfalltage geleistet worden, so werden die Nummern der Zeichnungen, welche im Rückstande sind, in den im Artikel 35. bezeichneten Tagesblättern veröffentlicht.

Vierzehn Tage nach dieser Veröffentlichung hat die Gesellschaft das Recht, die betreffenden Aktien für Rechnung und Gefahr der Säumigen durch einen vereideten Makler oder durch einen Wechselagenten, wo es für gut gefunden wird, verkaufen zu lassen, es sei im Ganzen oder Einzelnen, an einem Tage oder zu verschiedenen Zeiten, ohne alle Klage oder gerichtliche Förmlichkeit.

Die Interimsquittungen über die also verkauften Aktien erlöschen von selbst, und den Käufern werden neue Interimsquittungen unter denselben Nummern ausgefertigt.

Durch die der Gesellschaft im gegenwärtigen Artikel eingeräumten Befugnisse soll dieselbe nicht behindert sein, gleichzeitig die gewöhnlichen Rechtsmittel gegen die säumigen Aktionaire in Anwendung zu bringen.

Artikel 9.

Der Erlös aus dem Verkaufe nach Abzug der Kosten gehört der Gesellschaft auf Höhe des Betrages der Schuld des im Rückstande gebliebenen Aktionairs. Reicht der Erlös nicht aus, um diese Schuld zu tilgen, so bleibt der Aktionair für den Ausfall verhaftet. Ein sich etwa herausstellender Ueberschuß kommt demselben zu Gute.

Artikel 10.

Ueber den Betrag der Aktien hinaus ist der Aktionair zu keinerlei Zahlung verpflichtet.

Artikel 11.

Das Gesellschaftskapital kann auf den Antrag des Verwaltungsrathes durch Beschluß der Generalversammlung der Aktionairs bis auf zehn Millionen Thaler vermehrt werden.

Dieser Beschluß bedarf vor seiner Ausführung der landesherrlichen Genehmigung.

Der Verwaltungsrath setzt die Bedingungen jeder neuen Emission fest.

Drittes Kapitel.

Von den Aktien.

Artikel 12.

Die Aktien lauten auf jeden Inhaber, und sind in Deutscher und Französischer Sprache nach dem Schema A. abgefaßt. Dieselben werden mit einer laufenden Nummer versehen, in ein Stammregister eingetragen und von einem Mitgliede des Verwaltungsrathes und dem Generaldirektor unterzeichnet.

Jeder Aktionair hat das Recht, seine Aktien bei den Kassen, welche der Verwaltungsrath bezeichnen wird, verwahrlich niederzulegen.

Artikel 13.

Alle, binnen fünf Jahren nach den Fälligkeitsterminen nicht erhobene Dividenden sind zum Vortheile der Gesellschaft verjährt.

Artikel 14.

Die Uebertragung der Aktien geschieht durch bloße Uebergabe des Aktiendokuments. Geht eine Aktie, oder gehen Dividendenscheine dem Eigenthümer verloren, oder werden sie vernichtet, so ist deren Mortifikation beim Königlichen Stadtgerichte zu Breslau auszubringen. Sobald in dem diesfälligen Verfahren, welches nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften stattfindet, und in welchem die Proklamata in den im Artikel 35. bezeichneten Gesellschaftsblättern zu publiziren sind, die Aktie oder die Dividendenscheine rechtskräftig für mortifizirt erkannt sind, hat der Verwaltungsrath neue auszufertigen, und zwar Dividendenscheine soweit, als die mortifizirten nicht etwa über Dividenden gelautet haben, welche der Eigenthümer nach Artikel 13. bei Ausbringung des gerichtlichen Mortifikationsverfahrens nicht mehr zu fordern berechtigt war.

Artikel 15.

Am einunddreißigsten Dezember eines jeden Jahres, zuerst am einunddreißigsten Dezember achtzehnhundert vierundfunfzig, soll über die Aktiva und Passiva der Gesellschaft eine Bilanz oder eine Inventur errichtet werden, welche binnen der ersten drei Monate des folgenden Jahres abgeschlossen und in ein eigenes dafür bestimmtes Buch eingetragen werden muß.

In dieser Bilanz werden alle Immobilien, Maschinen, Rohstoffe und Fabrikate nach ihrem wahren Werthe zur Zeit der Bilanz und Inventur, ausstehende, vom Verwaltungsrathe für sicher geachtete Forderungen nach dem Nennwerthe, zweifelhafte ausstehende Forderungen nur mit dem Werthe, der ihnen

ihnen durch Beschluß des Verwaltungsrathes beigelegt wird, zum Ansatze gebracht. Immobilien dürfen niemals über den Kostenpreis angesetzt werden.

Der Ueberschuß der Aktiva über die Passiva bildet den Jahresgewinn der Gesellschaft.

Artikel 16.

Aus diesem Jahresgewinn werden vorweg entnommen:

1) zehn Prozent zur Bildung des Reservefonds (s. Art. 18.);
2) zehn Prozent für die Mitglieder des Verwaltungsrathes, aus welchen zehn Prozent jedoch zugleich die etwa dem Generaldirektor bewilligte Tantieme zu bestreiten ist.

Der Rest des Jahresgewinnes wird als Dividende unter die Aktionaire vertheilt.

Artikel 17.

Die Zahlung der Dividende erfolgt in zwei Raten, zur einen Hälfte am 15. Mai, zur anderen Hälfte am 15. November zu Breslau, und, wenn der Verwaltungsrath es angemessen erachtet, auch an anderen von ihm zu bestimmenden Orten des Inlandes.

Artikel 18.

Der Reservefonds ist zur Bestreitung unvorhergesehener Ausgaben bestimmt. Er kann jedoch nur auf den besonderen und von der Generalversammlung der Aktionairs genehmigten Vorschlag des Verwaltungsrathes ganz oder theilweise zur Verwendung kommen.

Die nutzbare Anlegung desselben bleibt dem Verwaltungsrathe nach eigenem Ermessen überlassen. Es können für denselben jederzeit, sofern der Verwaltungsrath es nöthig findet, jedoch nur nach Genehmigung der Generalversammlung, auch mehr als zehn Prozent aus dem Jahresgewinn entnommen werden.

Sobald der Reservefonds einen Bestand von fünfmalhundert tausend Thalern erreicht hat, kann durch Beschluß der Generalversammlung die Erhebung der zehn Prozent ganz eingestellt oder dieser Prozentsatz verringert werden.

Artikel 19.

Jede Aktie ist untheilbar und kann nur durch eine einzige Person vertreten werden.

 Vier=

Viertes Kapitel.

Verwaltung.

Artikel 20.

Die Geschäftsangelegenheiten der Gesellschaft werden von einem aus dreizehn Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrathe besorgt, von denen wenigstens sieben Inländer sein müssen. Dieser Verwaltungsrath wird von der Generalversammlung durch einfache Stimmenmehrheit ernannt.

Die Wahl geschieht durch geheime Abstimmung.

Artikel 21.

Die Funktion der Mitglieder des Verwaltungsrathes dauert sechs Jahre. In jedem Jahre scheiden zwei derselben aus. Die Reihefolge des Ausscheidens wird durch das Loos bestimmt. Das erste Ausscheiden durch das Loos findet jedoch erst am ersten Juli achtzehnhundert neun und funfzig statt, und die übrigen von diesem Zeitpunkte ab von Jahr zu Jahr.

Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar.

Ein Mitglied des Verwaltungsrathes, welches seine Zahlungen einstellt, scheidet sogleich aus. Für Mitglieder, welche durch Fallissement, Amtsniederlegung, Tod, oder sonst ausscheiden, wählen die übrigen, in der nächsten Konferenz des Verwaltungsrathes versammelten Mitglieder Andere mit vollen Befugnissen, deren Funktionen jedoch mit dem Tage der nächsten Generalversammlung der Aktionairs erlöschen.

Artikel 22.

Für das erste Mal sind, was vertragsmäßige Bedingung ist, zu Mitgliedern des Verwaltungsrathes hiermit ernannt:

1) der Herr Graf August von Morny zu Paris,
2) der Herr Graf Guido Henkel von Donnersmark zu Neudeck,
3) der Herr Hugo Graf Henkel von Donnersmark auf Siemianowitz,
4) der Herr Geheime Kommerzienrath Friedrich Eduard von Löbbecke zu Breslau,
5) der Herr Alfred Mosselmann, Eigenthümer zu Paris,
6) der Geheime Kommerzienrath, Herr Gustav Heinrich Ruffer zu Breslau,
7) der Herr Leopold Graf von Le Hon, maitre des requêtes beim Staatsrathe zu Paris,
8) der Oekonomierath, Herr Friedrich Wilhelm Grundmann zu Katlowitz in Oberschlesien,
9) der Herr Direktor Friedrich Wilhelm Edler zu Siemianowitz in Oberschlesien,

10) der Kaufmann Herr Louis Courvoisier zu Hamburg,
11) der Eigenthümer Herr Louis Alexander St. Paul de Sinçay zu Lüttich,
12) der Eigenthümer Herr Bernard Amédée Guynemer (Sohn) zu Paris,
13) der Ingenieur Herr Max Braun zu Eupen.

Artikel 23.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Stellvertreter desselben, welche Inländer sein müssen. Der Verwaltungsrath versammelt sich in jedem Semester wenigstens einmal, und setzt den Ort seiner Versammlung, welche stets in der Provinz Schlesien statthaben muß, fest. Die Beschlüsse desselben werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Ein gültiger Beschluß kann nur bei Anwesenheit von wenigstens sieben Mitgliedern gefaßt werden. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Stimme über Angelegenheiten, welche in den Versammlungen des Verwaltungsrathes zur Diskussion kommen, im Voraus schriftlich abzugeben. Die Protokolle über die Sitzungen des Verwaltungsrathes müssen in ein besonderes Protokollbuch eingetragen und von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern unterschrieben werden.

Artikel 24.

Der Verwaltungsrath nimmt Kenntniß von allen Angelegenheiten der Gesellschaft, und beschließt über Alles, was sie betrifft. Namentlich bestimmt er die Verwendung und Anlage disponibler Gelder, den Zeitpunkt, die Art und Weise und die Bedingungen aufzunehmender Summen. Er entscheidet über den An- und Verkauf von Immobilien und der für die Fabrikation erforderlichen oder unbrauchbar gewordenen Maschinen und Rohstoffe, sowie über neue Anlagen, über große Reparaturen an den Immobilien, die Errichtung neuer Etablissements und alle Verträge, welche den Preis und den Absatz der Gesellschaftsprodukte bezwecken.

Auf den Antrag des Generaldirektors ernennt und entläßt der Verwaltungsrath alle Agenten und Angestellten der Gesellschaft und setzt ihre Gehälter, sowie die allgemeinen Verwaltungskosten fest.

Er ist befugt, für die Gesellschaft Verträge, Vergleiche und Kompromisse einzugehen und zu substituiren.

Ueberhaupt aber ist der Verwaltungsrath keineswegs auf die hiervor speziell aufgeführten Befugnisse beschränkt, vielmehr auch zu allen anderen Verfügungen über das Vermögen des Vereins ohne Ausnahme berechtigt, und seine vorstehend einzeln aufgeführten Befugnisse sind nicht im beschränkenden, sondern nur im erwähnenden Sinne aufgezählt.

Artikel 25.

Der Verwaltungsrath hat die Befugniß, Eines oder mehrere seiner Mitglieder abzuordnen, um die Angelegenheiten des Vereins überall, wo es erfor-

derlich ist, zu leiten. Er bestimmt durch ein besonderes Reglement den Umfang der Befugnisse dieser Delegirten.

Artikel 26.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes haben keinen Anspruch auf ein festes Gehalt, sondern beziehen lediglich den ihnen durch den Artikel 16. zugesicherten Antheil am Reingewinn. Ihre Reisekosten werden ihnen außerdem erstattet.

Artikel 27.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß Eigenthümer von Einhundert Aktien der Gesellschaft sein.

Die Dokumente dieser Aktien bleiben bei der Kasse der Gesellschaft deponirt.

Fünftes Kapitel.

Von der Direktion.

Artikel 28.

Zur Leitung der Geschäftsangelegenheiten ernennt der Verwaltungsrath einen Generaldirektor und setzt dessen Befugnisse und Remuneration fest.

Artikel 29.

Der Generaldirektor muß Eigenthümer von funfzig Aktien sein; diese sind, so lange seine Funktionen dauern, unveräußerlich und bleiben bei der Gesellschaftskasse deponirt.

Artikel 30.

Der Generaldirektor hat beim Verwaltungsrathe eine berathende Stimme und versieht dabei zugleich die Funktion des Protokollführers.

Artikel 31.

Der Generaldirektor ist mit der Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrathes beauftragt, setzt denselben über die Lage aller Gesellschaftsangelegenheiten in Kenntniß und beantragt bei demselben die Ernennung, Kündigung und Absetzung der Agenten und Angestellten der Gesellschaft. Er führt alle Prozesse im Namen der Gesellschaft, ertheilt zu diesem Ende Vollmachten mit dem Rechte der Substitution, führt und zeichnet die Korrespondenz und versieht alle Funk-

Funktionen, die ihm durch den Verwaltungsrath speziell und durch Vollmacht übertragen werden.

Artikel 32.

Für den Fall der Abwesenheit oder momentanen Verhinderung kann der Generaldirektor, unter Autorisation des Verwaltungsrathes, seine Befugnisse für die Expedition der laufenden Geschäfte ganz oder theilweise einem Dritten übertragen.

Sechstes Kapitel.

Von den Generalversammlungen.

Artikel 33.

Die Generalversammlung stellt die Gesammtheit der Aktionaire dar. Ihre Entscheidungen sind für Alle, selbst für die Abwesenden, verbindlich.

Artikel 34.

Die Generalversammlung besteht aus denjenigen Aktionairen, deren jeder mindestens zehn Aktien besitzt.

Jeder hat so viel Stimmen, so viel Mal er zehn Aktien besitzt; Keiner kann aber mehr als vierzig Stimmen haben.

Die Aktien müssen mindestens vierzehn Tage vor der Generalversammlung entweder bei den Banquiers der Gesellschaft, oder in die Kasse der Gesellschaft hinterlegt werden, welche dagegen einen Empfangschein und eine mit dem Namen des Aktionairs bezeichnete Personal-Eintrittskarte ertheilen.

Der zur Theilnahme an der Generalversammlung berechtigte Aktionair kann sich kraft Spezialvollmacht durch einen stimmberechtigten Aktionair darin vertreten lassen.

Der Bevollmächtigte muß seine Vollmacht, nachdem er sie als richtig bescheinigt, beim Eintritt in die Versammlung hinterlegen. Einer und derselbe Bevollmächtigte kann mehrere stimmberechtigte Aktionaire vertreten.

Er hat so viel Stimmen, als seine Vollmachtgeber haben würden, jedoch nicht über das hier festgesetzte Maximum von vierzig Stimmen hinaus, wobei indeß seine eigenen Stimmen nicht mitgerechnet werden.

Artikel 35.

Die Generalversammlung tritt vor dem 15. Mai eines jeden Jahres in Breslau zusammen.

Der Tag der Versammlung wird den Aktionairen einen Monat vorher durch Insertion in die sofort zu erwähnenden Breslauer, Berliner, Cölner und Pariser Tagesblätter bekannt gemacht.

In dieser Versammlung erstatten der Verwaltungsrath und der Generaldirektor den Aktionairen Bericht über die Lage der Gesellschaft.

Die obigen und überhaupt alle von der Gesellschaft zu erlassenden Bekanntmachungen geschehen:

a) in Breslau in der Schlesischen und der Breslauer Zeitung,
b) in Berlin in dem Staatsanzeiger und in der Vossischen und Neuen Preußischen Zeitung,
c) in Cöln in der Cölnischen Zeitung,
d) in Paris im Journal des Débats und im Journal des chemins de fer.

Geht Eines dieser Blätter ein, so ist der Verwaltungsrath befugt, ein anderes in dessen Stelle zu bestimmen, muß jedoch alsdann die Aktionaire durch eine Bekanntmachung in den forterscheinenden Blättern davon in Kenntniß setzen.

Die Staatsregierung ist berechtigt, die Bestimmung über die Gesellschaftsblätter durch eine Verfügung abzuändern, welche in den Amtsblättern derjenigen Regierungen zu veröffentlichen ist, in deren Bezirken diese Blätter erscheinen.

Artikel 36.

Die Generalversammlung kann durch Beschluß des Verwaltungsrathes außerordentlich zum Sitze der Gesellschaft, nach Berlin oder nach Cöln berufen werden. Der Verwaltungsrath hat darüber zu entscheiden, ob der Gegenstand der Berufung in den öffentlichen Anzeigen näher bezeichnet werden soll, mit Vorbehalt des Falls des Artikels 43.

Jedenfalls muß die Anzeige enthalten, daß die Versammlung eine außerordentliche sei.

Artikel 37.

Der Präsident des Verwaltungsrathes führt den Vorsitz sowohl in den ordentlichen als außerordentlichen Generalversammlungen. Die beiden stärkstbetheiligten Aktionaire sind Skrutatoren; im Falle ihrer Weigerung die beiden zunächst am stärksten Betheiligten, und so weiter bis zur Annahme.

Die Protokolle der Generalversammlungen werden notariell aufgenommen.

Artikel 38.

Zur Ausübung aller dem Verwaltungsrathe beigelegten Befugnisse wird derselbe gegen dritte Personen und Behörden durch ein von einem Notar auf den Grund der Wahlverhandlung ausgestelltes Attest darüber, aus welchen Personen der Verwaltungsrath in dem laufenden Jahre zusammengesetzt ist, legitimirt.

Der Generaldirektor legitimirt sich durch die ihm vom Verwaltungsrathe zu ertheilende notarielle Vollmacht.

Ar-

Artikel 39.

Die Generalversammlungen beschließen über die ihnen vorzulegenden Rechnungen, sowie über alle Anträge des Verwaltungsrathes. Sie ernennen die Mitglieder des Verwaltungsrathes mit absoluter Stimmenmehrheit und mittelst Skrutiniums. Tritt nicht die absolute Majorität sofort beim ersten Skrutinium ein, so werden die Abstimmungen über die Kandidaten, jedesmal mit Ausschluß des mit den wenigsten Stimmen Versehenen, fortgesetzt, bis die absolute Mehrheit für Einen erlangt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Artikel 40.

Die jährliche Generalversammlung ernennt drei Revisoren zur Prüfung der vom Verwaltungsrathe der nächsten Generalversammlung vorzulegenden Rechnungen und Bilanzen. Die ersten Revisoren werden in einer außerordentlichen Generalversammlung im nächsten Jahre gewählt.

Die Funktionen dieser Revisoren beginnen einen Monat vor der Rechnungsablegung in der Generalversammlung und erlöschen mit der Aufhebung der Letzteren.

Während dieses Monats prüfen sie am Sitze der Gesellschaft die Rechnungen des vorhergehenden Jahres und fertigen ihren Bericht an die Generalversammlung. Dieser Bericht muß dem Verwaltungsrathe acht Tage vor der anberaumten Generalversammlung mitgetheilt werden.

Artikel 41.

Alle Beschlüsse der Generalversammlung werden mittelst absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt, vorbehaltlich des im folgenden Artikel vorgesehenen Falles.

Die Abstimmung ist öffentlich, oder, Falls es von zehn Mitgliedern verlangt wird, geheim.

Artikel 42.

Modifikationen, Abänderungen und Zusätze zu den gegenwärtigen Statuten können nur in einer außerordentlichen Generalversammlung auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes mittelst einer Majorität von zwei Drittheilen der anwesenden Stimmen beschlossen werden, und bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Der Verwaltungsrath soll im Voraus ermächtigt sein, in alle Abänderungen dieser Modifikationen und Zusätze, welche die Staatsregierung für nöthig erachten möchte, zu willigen, und die in Folge dessen erforderlichen Akte zu vollziehen.

 Sie-

Siebentes Kapitel.

Auflösung und Liquidation.

Artikel 43.

Die Auflösung der Gesellschaft soll stattfinden, wenn die Verluste die Hälfte des Gesellschaftskapitals übersteigen und wenn dieselbe gleichzeitig von einer Anzahl von Aktionairen, welche wenigstens drei Viertel der sämmtlichen Aktien vertreten, verlangt wird.

Durch die Auflösung der Gesellschaft wird an den aus dem Gesetze vom 9. November achtzehnhundert drei und vierzig entspringenden Rechten der Staatsregierung nichts geändert. Auch wird der Letzteren das Recht, die Auflösung der Gesellschaft nach den §§. 25. 28. und 29. des Gesetzes vom 9. November 1843. selbst herbeizuführen, hiemit ausdrücklich gewahrt.

Artikel 44.

Sollten die Gründe der Auflösung sich vor dem Zeitpunkte des jährlichen Zusammentritts der Generalversammlung ergeben, so ist der Verwaltungsrath verpflichtet, dieselbe außergewöhnlich zu berufen.

Artikel 45.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrath besorgt.

Er wählt hierzu drei seiner Mitglieder und zwei Stellvertreter, deren Namen in den im Artikel fünf und dreißig bezeichneten Blättern bekannt gemacht werden müssen.

Ebenso müssen die Namen von drei Vereinsmitgliedern bekannt gemacht werden, welche von der Generalversammlung zur Ueberwachung der Liquidation zu ernennen sind.

Die Generalversammlung setzt die Besoldung der die Liquidationskommission bildenden Mitglieder des Verwaltungsrathes fest.

Diese Kommission vertritt unmittelbar den Verwaltungsrath und den Generaldirektor; sie hat unbedingte Vollmacht zur Verwerthung des Mobiliar- und Immobiliar-Vermögens.

Sie kann verkaufen, unterhandeln, alle Akten und Konzessionen Namens der Gesellschaft bewilligen, Vergleiche und Kompromisse über alle Streitpunkte und Klagen eingehen, gerichtliche Schritte jeder Art vornehmen und zu diesem Ende überall substituiren.

Die Beschlüsse der Kommission werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Im Falle der Verhinderung, des Austritts oder des Absterbens eines Kommissionsmitgliedes ergänzt die Kommission sich durch den ersten Stellvertreter und event. durch den folgenden.

Artikel 46.

Vor Ablauf eines Jahres nach dem Beginne der Liquidation beruft die Kommission unter Beobachtung der im Artikel 36. vorgeschriebenen Formen und Fristen die Aktionaire, theilt ihnen die Lage der Liquidation mit, und die Versammlung bestimmt die Frist zu ihrer Beendigung.

Achtes Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 47.

Alle Streitigkeiten, welche zwischen Aktionairen unter sich, oder gegenüber dem Gesellschaftsvorstande, oder unter Mitgliedern dieses unter sich, in Bezug auf die Gesellschaft oder deren Auflösung entstehen möchten, sollen nicht auf dem gewöhnlichen Rechtswege, sondern durch Schiedsrichter entschieden werden.

Die Schiedsrichter müssen Kaufleute oder Fabrikanten, welche im Bezirke des Königlichen Ober-Bergamts zu Breslau wohnhaft sind, sein und dürfen zu keinem der streitenden Theile in einem Verhältnisse stehen, welches sie gesetzlich hinderte, mit voller Kraft für und wider beide streitende Theile Zeugniß abzulegen. Jeder Theil ernennt einen Schiedsrichter und beide Schiedsrichter wählen, allenfalls durch das Loos, einen Obmann. Dieses Schiedsgericht ist berechtigt und verpflichtet, sich zu Breslau zu konstituiren und daselbst zu verfahren, und die Parteien müssen gleichfalls in dieser Stadt beim Schiedsgericht erscheinen oder sich durch einen Bevollmächtigten, welcher zu Breslau sich befindet, vertreten lassen, und Letzteren dem Schiedsgerichte schriftlich anzeigen. Nach der ersten Ladung, welche im Domizil der Partei erfolgt, werden alle folgende Erlasse des Schiedsgerichts dem von der Partei benannten Bevollmächtigten und in Ermangelung eines solchen durch Aushang im Geschäftslokale der Gesellschaft zu Breslau rechtsgültig insinuirt.

Wenn eine Partei den von ihr gewählten Schiedsrichter der anderen schriftlich anzeigt, ist letztere verpflichtet, binnen dreißig Tagen nach Empfang dieser Anzeige ihren Schiedsrichter zu wählen und der ersten Partei schriftlich anzuzeigen. Geschieht dies nicht, oder wählt eine Partei einen Schiedsrichter, der nicht die vorgedachten Eigenschaften hat, so ernennt die andere Partei auch den zweiten Schiedsrichter allein mit voller Kraft. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts, welches auch interimistische Festsetzungen treffen kann, findet keine Appellation statt. Diese Bestimmung vertritt die Stelle eines förmlichen Kompromißvertrages.

Schema

Schema A.

Schlesische Aktien-Gesellschaft

für

Bergbau und Zinkhütten-Betrieb

— Blei, Silber, Kupfer und Kohlen —

Genehmigt von Seiner Majestät dem Könige von Preußen
den .... 1853.

Grund-Kapital 5,000,000 Thaler. Eingetheilt in 50,000 Aktien zu 100 Thaler.

Aktie № ▬▬▬ über Hundert Thaler Preuß. Kurant.

Die Direktion der Schlesischen Aktien-Gesellschaft für Bergbau und Zinkhütten-Betrieb.

Das abgeordnete Mitglied des Verwaltungsrathes. | Der General-Direktor.

Aktie über Hundert Thaler Preußisch Kurant.

Schlesische Aktien-Gesellschaft für Bergbau und Zinkhütten-Betrieb.

Erster Dividendenschein zur Aktie № ▬▬▬

Inhaber empfängt am 15ten Mai 1855. gegen diesen Schein an der Kasse der Gesellschaft zu Breslau die erste Hälfte der für das erste Betriebsjahr ermittelten Dividende.

Breslau, den .... 1853.

Der General-Direktor.

Art. 13. Alle binnen fünf Jahren nach den Fälligkeitsterminen nicht erhobene Dividenden sind zum Vortheil der Gesellschaft verjährt.

Schlesische Aktien-Gesellschaft für Bergbau und Zinkhütten-Betrieb.

Zweiter Dividendenschein zur Aktie № ▬▬▬

Inhaber empfängt am 15ten November 1855. gegen diesen Schein an der Kasse der Gesellschaft zu Breslau die zweite Hälfte der für das erste Betriebsjahr ermittelten Dividende.

Breslau, den .... 1853.

Der General-Direktor.

Art. 13. Alle binnen fünf Jahren nach den Fälligkeitsterminen nicht erhobene Dividenden sind zum Vortheil der Gesellschaft verjährt.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)